

Bekanntmachung:**Gemeinde Oedheim****Landkreis Heilbronn****4. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kultur- und Festhalle Kochana der Gemeinde Oedheim vom 15. September 1997**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Oedheim am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Anlage 1 zu § 14:****I) Benutzungsgebühren und Nebenkosten**

	Normaltarif	Sondertarif
a) Saal		
Grundbetrag	100 €	70 €
Zuschlag		
großer Saal	50 € je Tag	35 € je Tag
2/3 Saal	25 € je Tag	18 € je Tag
b) Foyer		
Grundbetrag bei Einzelnutzung	50 € je Tag	35 € je Tag
c) Übungs- und Probebetrieb		
Grundbetrag 1. Probe	0 € je Tag	0 € je Tag
Grundbetrag jede weitere Probe	35 € je Tag	25 € je Tag
d) Tagungsraum		
Grundbetrag bei Einzelnutzung	je 15 € Stunde	je 11 € Stunde
Grundbetrag bei Nutzung im Zusammenhang mit dem Saal	40 € je Tag	28 € je Tag
e) Nebenkosten		
Saal (auch mit Foyer und Tagungsraum)	40 € je Tag	28 € je Tag
Tagungsraum bei Einzelnutzung	15 € je Tag	11 € je Tag
Remise	nach Verbrauch	nach Verbrauch
f) Küche		
Küche warm	45 € je Tag	32 € je Tag
Küche kalt (Ausgabe Speisen und Getränke)	35 € je Tag	25 € je Tag
Küche kalt (Ausgabe nur Getränke)	25 € je Tag	18 € je Tag
Kühlraum bei Nutzung ohne Küche	15 € je Tag	11 € je Tag

g) Bühne Grundbetrag	50 € je Tag	35 € je Tag
h) WC-Anlagen Nutzung im Zusammenhang mit der Remise	35 € je Tag	25 € je Tag
i) Zuschlag ab 24.00 Uhr		
Saal (jede Größe)	30 € je Stunde	21 € je Stunde
Tagungsraum bei Einzelnutzung	15 € je Stunde	11 € je Stunde
j) Hausmeisterdienste		
Anwesenheit bei Vorbereitung/Abbau	50 € je Stunde	12 € je Stunde
Anwesenheit/Betreuung Ton- und Lichttechnik bei Veranstaltungen	50 € je Stunde	12 € je Stunde
k) Sonderleistungen		
Nachreinigung bei starker Verschmutzung	20 € je Stunde	20 € je Stunde
sonstige Leistungen	nach Aufwand	nach Aufwand
l) Zuschlag für auswärtige Nutzer Gebühren Buchstaben a bis i	100%	100%

II) Zusatzbestimmungen

- a) Der Sondertarif gilt für alle örtlichen Vereine und Institutionen (incl. Ortsvereine und Zweigstellen überörtlicher Organisationen wie Kirchen, Volkshochschulen oder Parteien) sowie für Veranstaltungen, welche durch alle Einwohner besucht werden können.
- b) Der Normaltarif gilt für alle übrigen Nutzer.
- c) Maßgebend für die Erhebung des Auswärtigenzuschlags ist nicht der Wohnsitz des Mieters, sondern desjenigen in dessen Interesse die Anmietung erfolgt.
- d) alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer
- e) Maßgebend für das Ende einer Veranstaltung ist der Zeitpunkt an dem die benutzten Räume an das zuständige Gemeindepersonal übergeben werden.
- f) Die Benutzungsgebühren und Nebenkosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- g) Im Einzelfall kann vor Nutzung der Halle vom Mieter eine Kautions verlangt werden.
- h) Die Kautions muß spätestens 1 Woche vor dem festgelegten Veranstaltungstermin auf einem Konto der Gemeindekasse gutgeschrieben sein, ansonsten ist die Gemeinde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- i) Schuldner der Benutzungsgebühren, den Nebenkosten und der Kautions ist der Mieter der Halle. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
- j) Die Gebühren entstehen mit der Überlassung und Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Halle.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Oedheim, den 17.12.2018

Matthias Schmitt
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 u. 5 GemO unbeachtet, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Oedheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht worden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.